

## **Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag der Gemeinde Schönwalde a. B. auf Ausbau des  
Gewässers Nr. 1.4.13 des WBV Neustädter Binnenwasser  
nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Gemeinde Schönwalde a. B. hat am 19.12.2025 den Ausbau des Gewässers Nr. 1.4.13 WBV Neustädter Binnenwasser in der Gemeinde Schönwalde a. B., Gemarkung Schönwalde, Flur 7, Flurstücke 181/3, 561 und 227/19 beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Vergrößerung der Nennweite des verrohrten Gewässerabschnittes von Gew.-Stat. 0+000 bis 0+048 von DN 400 auf DN 800 in einer geänderten Trasse innerhalb der bestehenden Flurstücke.

Grundsätzlich bedarf der Gewässerausbau, als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- der Planfeststellung. Gem. § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben hat die Wasserbehörde vorab festzustellen, ob nach § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz -UVPG- für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeit hängt von dem Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ab.

Nur für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der Anlage 3 des UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige und nachhaltige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, insbes. auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 11.02.2026

Az.: 55.22.02.38-0001

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Natur und Umwelt